

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0271/2020
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.06.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Wettbürosteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Wettbürosteuersatzung)“ wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

Bisherige Vorarbeiten

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hatte in seiner Sitzung am 18.12.2018 im Zusammenhang mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 die Einführung einer Wettbürosteuer für 2020 beschlossen (Umsetzung der HSK-Maßnahme 2.290.42).

Die Besteuerung erfüllt den Zweck das Glücksspiel einzudämmen, da ordnungsbehördliche Maßnahmen nur begrenzt dazu geeignet sind. Zudem ist der Gesundheitsaspekt bezüglich der „Suchtbekämpfung“ sowie der Jugend- und Spielerschutz zu berücksichtigen. Als Nebenzweck ergibt sich die Erzielung der Erträge.

Nach Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2019 wurde im Juni 2019 eine interne Stellenausschreibung vorgenommen. Da sich kein Interessent gemeldet hatte, musste eine Anpassung der Stellenvoraussetzungen erfolgen. Die Stelle wurde im August 2019 mit geänderten Anpassungsprofil erneut intern ausgeschrieben. Da sich jedoch wiederum keine interne Bewerberin/kein interner Bewerber fand, musste die Stelle im September 2019 extern ausgeschrieben werden. In einem Bewerbungsverfahren konnte man dann endlich eine qualifizierte Bewerberin, die bei der Stadt Köln verbeamtet war, gewinnen. Im Rahmen einer Versetzung ist die Bewerberin zum 01.02.2020 nach Verhandlungen mit dem bisherigen Dienstherrn zur Stadt Bergisch Gladbach gewechselt.

Erst danach konnten die notwendigen Vorarbeiten zur Einführung der Wettbürosteuer angegangen werden.

Als Anfang März mit der Begehung der Wettbüros begonnen werden sollte, wurde durch Corona*) die Situation immer schwieriger. Eine Prüfung der Besteuerungsgrundlagen für jedes einzelne Wettbüro in Bergisch Gladbach war dadurch natürlich zunächst nicht möglich. Diese war jedoch zwingend erforderlich, da eine unzureichende Amtsermittlung zu rechtswidrigen Steuerbescheiden führen kann.

*) Aufgrund der Erlasse des MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus sowie des Erlasses zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen waren alle Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros ab dem 16.03.2020 einzustellen. Dieses wurde ebenso in der Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und von weiteren Anlässen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) klar definiert.

Die Öffnung der Wettbüros ist seit dem 11.05.2020 wieder erlaubt, jedoch ist der Aufenthalt vor Ort zurzeit noch nicht möglich.

Grundlagen der Wettbürosteuer

Art. 105 Abs. 2a GG begrenzt das Steuerfindungsrecht prinzipiell auf die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern, noch dazu mit der Einschränkung, dass sie nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sein dürfen.

Im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG ist die Wettbürosteuer eine typische örtliche Aufwand-

steuer. Dies bedeutet, dass nur der besondere, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Aufwand für die persönliche Lebensführung und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuert werden darf.

Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat festgestellt, dass es sich bei der Wettbürosteuer um eine derartige örtliche Aufwandsteuer handelt, zu deren Erhebung die Kommunen im Prinzip berechtigt sind, und dass diese nicht in einem unzulässigen Widerspruch zur 2012 eingeführten Sportwettensteuer des Bundes steht.

Das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) räumt den Gemeinden in § 3 Abs. 1 ein prinzipielles Steuerfindungsrecht ein. Damit ist die Befugnis der Gemeinden ausgesprochen, selbst eigene Steuerquellen zu erschließen. Das Steuerfindungsrecht umfasst einmal die Befugnis, bekannte und andersorts eingeführte Steuern zu erfinden und einzuführen, wenn die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Steuern dürfen zudem nur erhoben werden, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Solange Gegenleistungen feststellbar und zuordenbar sind, ist über spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) zu finanzieren. Dort, wo dies nicht möglich ist, können Steuern erhoben werden. Das bedeutet: Steuern sind zulässig, wenn öffentliche Leistungen nicht sinnvoll einem Nutzerkreis zugeordnet werden können und deshalb Gebühren und Beiträge nicht in Betracht kommen. Steuern können weiter dann nicht erhoben werden, wenn Ausgaben oder Gegenleistungen nicht oder nicht messbar vorhanden sind und deshalb Gebühren und Beiträge nicht in Betracht kommen.

Vor Erlass einer entsprechenden Satzung in Bergisch Gladbach sollte der Ausgang eines höchstrichterlichen Verfahrens gegen die Satzung der Stadt Dortmund und die Erarbeitung einer Mustersatzung durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen abgewartet werden. Diese ist nunmehr geschehen, so dass der Einführung einer Wettbürosteuer nichts mehr im Wege steht.

Situation in Bergisch Gladbach

Mit Erlass einer Wettbürosteuersatzung wird erstmals eine Besteuerung von Wettbüros in der Stadt Bergisch Gladbach vorgenommen.

Gegenstand der Steuer ist das Vermitteln oder Veranstaltungen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

Die Steuer bemisst sich nach dem für eine Wette vom Wettkunden eingesetzten Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

Als angemessen wird ein Steuersatz von 2 vom Hundert je angefangenen Kalendermonat der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge erachtet. Damit wird ein hinreichender Abstand zur Sportwettensteuer mit einem Steuersatz von 5 vom Hundert gewahrt; dies hat das BVerwG in einer entscheidenden Passage gefordert.

Mit diesem Hebesatz soll zum einen sichergestellt werden, dass das Ziel, attraktive Bedingungen zu schaffen, um eine Überführung des bisherigen illegalen Wettangebots in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspielstaatsvertrages zu fördern. Zum anderen sollte dieser Satz sicherstellen, dass

eine Erdrosselungswirkung der Wettanbieter vermieden wird.

Im Stadtgebiet Bergisch Gladbach befinden sich laut Auswertung der Gewerbemeldestelle der Stadt Bergisch Gladbach vom Februar 2020 9 Wettbüros, in denen eine Vermittlung von Sportwetten erfolgt. Bei einer aktuellen teilweisen Begehung des Stadtgebietes wurde bei zwei Wettbüros festgestellt, dass es sich um reine Spielhallen handelt, die somit nicht der Besteuerung durch die Wettbürosteuer unterliegen.

Die Wettbürosteuer soll zum 01.07.2020 in Kraft treten.

Da allerdings aufgrund der coronabedingten Einschränkungen der Aufenthalt vor Ort in den Wettbüros zurzeit noch nicht möglich, fungieren diese zurzeit als reine Wettannahmestellen und erfüllen im Augenblick damit auch nicht die Voraussetzungen für eine Besteuerung.

Sobald die Restriktionen aufgehoben werden, wird die Besteuerung vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen der Wettbürosteuer

Laut eigenen Berechnungen mit den Umsatzprognosen der Firma Tipico beträgt die summierten Steuereinnahmen aller im Stadtgebiet Bergisch Gladbach ansässigen Wettbüros 126.000 EUR p.a. Für das Jahr 2020 werden voraussichtlich 52.500 Euro geschätzt (Besteuerung ab 08/2020).

Dem stehen Realisierungskosten gegenüber.

Dies sind zum einen Personalkosten (0,5 Stelle = 20,5 Stunden): Laut KGSt®-Bericht 13/2019 - Jahrespersonalkosten Beamte 2019

Besoldungsgruppe	A8	66.700 Euro	
Besoldungsgruppe	A9	71.700 Euro	
Für 02/2020 – 12/2020			
Besoldungsgruppe	A8	61.141 Euro davon 50%	30.570 Euro
Für 01/2021 – 04/2021			
Besoldungsgruppe	A8	22.233 Euro davon 50%	11.116 Euro
Ab 05/2021 – 12/2021			
Besoldungsgruppe	A9	47.800 Euro davon 50%	23.900 Euro
Ab 2022			
Besoldungsgruppe	A9	71.700 Euro davon 50%	35.850 Euro

Zum anderen werden sich mit der Einführung der Wettbürosteuer einmalige Aufwände für die Anpassung der im Steuerwesen eingesetzten Veranlagungssoftware sowie der elektronischen Steuerakte ergeben. Diese können derzeit noch nicht näher beziffert werden, hier werden sich aber keine großen Auswirkungen ergeben.

Es verbleibt ein geschätzter Konsolidierungsbeitrag

für 2020	von ca. 21.900 Euro
für 2021	von ca. 90.900 Euro
für 2022	von ca. 90.100 Euro

Abzuwarten bleiben jedoch noch die Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages des Bundes (Anzahl der Wettbüros und Spielhallen nach Mindestabständen zu anderen Betrieben der gleichen Art, Schulen, Kitas, etc.). Nach Mitteilung des hiesigen

Ordnungsamtes werden die Erlaubnisse für die Wettvermittlungsstellen durch die Bezirksregierung vergeben. Über den aktuellen Stand der Erlaubniserteilung gibt es zurzeit jedoch keine neuen Erkenntnisse.

Anlage:

- Wettbürosteuersatzung

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: Haushaltskonsolidierung, Kommunale Haushaltswirtschaft

Mittelfristiges Ziel: Haushaltsausgleich und Abbau von Krediten zur Liquiditätssicherung

Jährliches Haushaltsziel: Einführung der Wettbürosteuer ab 2020

Produktgruppe/ Produkt: 16.290 Steuer

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	2020	Folgejahre
Ertrag	52.500	126.000
Aufwand	30.570	36.000
Ergebnis	21.930	90.000